

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

EINGEGANGEN
5.3.2025
18:38

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:**I.**

Nach der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 30.12.2021 liegt der Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last:

In der Zeit vom 28.12.2020 bis zum 28.04.2021 veräußerte die Angeklagte in drei Fällen über die Online-Plattform Ebay-Kleinanzeigen Schmuckstücke, die sie als Originale der Marke Louis Vuitton anbot. Die jeweiligen Käufer vertrauten auf die Angaben und überwiesen den vereinbarten Kaufpreis auf das Bankkonto der Angeklagten. Anschließend verschickte die Angeklagte, wie von Anfang an beabsichtigt, Plagiate, die die Nachahmungen der Unionsmarken 009 844 391 Bildmarke „Toile Monogram“ und 001 176 007 Logo der Rechteinhaberin Louis Vuitton Malletier enthielten. Eine Zustimmung der Rechteinhaberin hatte die Angeklagte, wie sie wusste, nicht. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

	Datum	Käufer	Ware	Preis
1.	28.12.2020	██████████	Louis Vuitton Blooming Supple Halskette & Ohrringe	280,00 €
2.	30.12.2020	██████████████████	Louis Vuitton Blooming Supple Halskette	200,00 €
3.	28.04.2021	██████████	Louis Vuitton Blooming Supple Halskette	150,00 €

Der Angeklagten ging es dabei von Anfang an allein darum, sich durch den Verkauf der Plagiate eine Einnahmequelle von einigem Gewicht und Dauer zu verschaffen.

Von diesen Vorwürfen ist die Angeklagte nach eingehender Prüfung der sie belastenden und entlastenden Indizien und Würdigung, auch in ihrer Gesamtheit, aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

II.

Es konnte zur Überzeugung des Gerichts nicht festgestellt werden, dass es die Angeklagte war, die die verfahrensgegenständlichen Plagiate über eBay-Kleinanzeigen veräußert hat.

III.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie nur einmal eine Kette von Louis Vuitton, Modell Blooming Supple, über eBay Kleinanzeigen verkauft habe. Bei der Käuferin habe es sich um die Zeugin Vogl gehandelt. Dieser habe sie jedoch eine originale Louis Vuitton Kette des vorgenannten Modells verkauft. Diese habe sie

im Herbst 2020 bei Louis Vuitton gekauft, eine kurze Zeit lang getragen und sich dann jedoch entschieden, sie zu verkaufen, da sie Goldschmuck nicht so gerne trage. Ein Foto von sich mit der Kette habe sie jedoch bei Facebook gepostet. Bei dem Foto Bl. 48 der Akte handele es sich um das Original der Kette, welches sie verkauft habe. Die Kette liege auf dem Bild auf einer ihrer Decken. Bei der Kette auf den Bildern Bl. 46-47 der Akte handele es sich dagegen nicht um die von ihr versandte Kette, sondern ersichtlich um ein Plagiat.

Es sei zutreffend, dass Zahlungen anderer Käufer auf ihrem Konto eingegangen seien. Allerdings sei ihr das bis zu diesem Verfahren gar nicht aufgefallen. Da der Kontostand des fraglichen Kontos stets ein Saldo von mehreren tausend Euro aufweise – derzeit ein Saldo von rund [REDACTED] – fielen ihr solche Kontobewegungen nicht auf. Sie kontrolliere die Ein- und Ausgänge auf ihrem Konto nicht, solange sich keine größeren Veränderungen ergeben.

Die Einlassung wird gestützt durch die im Termin überreichten Lichtbilder. So zeigt eines der Fotos einen Screenshot eines Facebook-Posts, auf welchem die Angeklagte zu sehen ist mit der Luis Vuitton Blooming Supple Kette um den Hals. Dass es sich dabei voraussichtlich um das Original der Kette handelt und jedenfalls sicher nicht um ein Plagiat, ist an den Blumen erkennbar, die reliefartig ausgestaltet sind und gerade nicht flach, wie die Plagiate. Dass die Angeklagte auch das Original der Kette jedenfalls besessen hat, wird auch gestützt durch die vorgelegten Kopien der Bestellbestätigung von Louis Vuitton, wonach die Angeklagte im September 2020 die fragliche Kette online bestellt hat. Der Facebook-Post datiert auf den 07.10.2020, sodass sich beides auch widerspruchsfrei in den Ablauf der Einlassung fügt.

Schließlich fügt sich die Einlassung der Angeklagten auch in die Erkenntnisse der Ermittlungsbeamten aufgrund der Durchsuchungsmaßnahme am 07.07.2021. Nach dem Durchsuchungsvermerk seien die Beamten im Rahmen der Nachschau lediglich auf eine Schublade in einer Kommode im Schlafzimmer gestoßen, in der sich mehrere Artikel der Marken Michael Kors und Louis Vuitton befunden hätten. Hierbei habe es sich ausschließlich um Originale dieser Marken gehandelt. Es sei auch Nachschau in dem eBay-Account der Angeklagten gehalten worden. Dort habe nur eine Kette der Marke GUESS zum Verkauf gestanden, die sich im Original samt Zertifikat auch in der Schublade befunden habe.

Darüber hinaus ist die Angeklagte ausweislich ihrer eigenen Angaben als auch der Kontoverdichtungsunterlagen nicht in Geldnöten. Ein Motiv zur Tatbegehung drängt sich nicht auf. Schließlich weist auch der Auszug aus dem Bundeszentralregister der Angeklagten keine Eintragungen auf.

Das Gericht hat nicht verkannt, dass es sich bei den vorgenannten Umständen lediglich um Umstandsmomente handelt, welche eine Tatbegehung durch die Angeklagte keineswegs ausschließen. Es liegen aufgrund der Zahlungseingänge auf dem Konto der Angeklagten sowie der schriftlichen Angaben der Käufer vielmehr Anhaltspunkte vor, welche eine Tatbegehung im Sinne der Anklageschrift nahelegen. Diese vorgenannten Umstandsmomente sowie die Möglichkeit einer (stümperhaften) Manipulation des eBay-Accounts der Angeklagten durch Dritte ohne entsprechende Änderung der Kontodaten, wecken nach Auffassung des Gerichts jedenfalls solche Zweifel an einer Täterschaft der Angeklagten, dass eine Verurteilung nach dem Grundsatz in dubio pro reo nicht möglich ist.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

■
Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

